

RS Vwgh 1988/9/27 87/07/0121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

B-VG Art130 Abs1 litb;

B-VG Art131a;

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §87;

WRG 1959 §88 Abs1;

Rechtssatz

Handelt es sich bei einer Versammlung um eine über Einladung eines Proponentenkomitees erfolgte freiwillige Zusammenkunft mehrerer Personen zur Gründung eines freiwilligen Wasserverbandes gem § 87 und § 88 Abs 1 WRG, so können "eigentums- und wasserrechtl. Rechtsinteressen" einer anderen, bereits bestehenden Wassergenossenschaft während dieser Versammlung noch gar nicht geltend gemacht werden; die Festnahme des Vertreters dieser bereits bestehenden Wassergenossenschaft während der zit. Versammlung kann somit keine Beeinträchtigung ihrer angeblichen "eigentums- und wasserrechtl" Interessen nach sich ziehen.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)

Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Faktische

Amtshandlungen siehe Art 129a Abs1 Z2 (früher Art 131a B-VG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070121.X02

Im RIS seit

16.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at